

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
Hänsel Processing GmbH (Stand 01.08.2024)

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden. Sie entsprechen weitgehend der aktuellen Konditionenempfehlung des VDMA, die vom Bundeskartellamt genehmigt wurden.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Weiterhin gelten zusätzlich geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen ergänzend.
3. Öffentliche Äußerungen des Lieferers insbesondere in der Werbung sind nicht Inhalt des Vertrages. Aus Beschreibungen und Darstellungen in öffentlichen Äußerungen des Lieferers kann der Besteller eine Erwartung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes nicht ableiten. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, die der Lieferer seinem Angebot beifügt, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Der Lieferant erbringt seine Leistungen nach den bei Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Der Lieferant schuldet weder einen über die angebotenen Leistungen hinausgehenden Erfolg noch haftet er für die Realisierung von über die angebotenen Leistungen hinausgehende Wünsche oder Ziele des Bestellers. Ist der Lieferant mit Forschungs- und

Entwicklungstätigkeiten beauftragt, - trägt der Besteller das Forschungs- und Entwicklungsrisiko, sowie das Risiko für die Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit der Ergebnisse.

5. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. INCOTERMS gelten in der im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses geltenden Fassung.

II. Preis und Zahlung; Ausführungsnachweis

1. Die Preise geltend mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Ex Works Hannover) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unversteuert. Soweit Zölle, Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zulasten des Bestellers. Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Besteller oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie ins Ausland, so hat der Besteller dem Lieferer dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Besteller die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

Es gelten stets die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Der Lieferer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird der Lieferer dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:

- 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

- 70% mit der Erklärung des Lieferers über die Versandbereitschaft.

Ersatzteilrechnungen und Rechnungen über Serviceleistungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als dass seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Verzug des Bestellers tritt ein bei Mahnung nach Fälligkeit, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung des Lieferers. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum, mindestens aber in gesetzlicher Höhe gem. § 288 Abs. 2 BGB zu fordern. Der Lieferer ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, soweit er diesen nachweisen kann.
5. Die Forderungen des Lieferers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und unwiderruflich gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Lieferer Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Der Lieferer ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist der Lieferer darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und auch Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferer kann außerdem die Weiterveräußerung und den Einbau der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Besteller ermächtigt den Lieferer schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen; die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Verträge.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit für Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die

Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Bei einer nachträglichen Auftragsänderung ist der Lieferer berechtigt, die Lieferzeit zu verlängern.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten inkl. Verzugszinsen (9%-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB) berechnet. Insbesondere ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers bei Dritten zu lagern. Der Lieferer ist auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern und die bei Auslieferung geltenden Preise zu berechnen.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit für Lieferungen und Leistungen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, und zwar gleichgültig, ob diese Ereignisse bei dem Lieferer oder einem Unterpelieferer eintreten. Die vorbezeichneten Ereignisse sind auch dann von dem Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der

Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 2 dieser Bedingungen.

8. Annulliert der Besteller seinen Auftrag oder verweigert er die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist der Lieferer, sofern er nicht auf Erfüllung besteht, berechtigt, anstelle eines Schadenersatzes ohne jeden weiteren Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 v.H. des Auftragswertes zu verlangen. Neben den Stornierungskosten hat der Besteller die speziell für ihn angefertigte Ausrüstung des Liefergegenstandes zu vergüten, die ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

IV. Gefahrübergang, Abnahme, Transport

1. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, spätestens jedoch, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang

maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Leistung des Lieferers gilt als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Bei Transportschäden hat der Besteller den Lieferanten sofort in Kenntnis zu setzen und die Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. dieser Bedingungen entgegenzunehmen.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von dem Lieferer nicht zurückgenommen.
6. Ist ohne Verschulden des Lieferers der Transport auf dem vorgesehenem Wege oder zu dem vorgesehenem Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist er berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort nach eigenem freien Ermessen zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

V. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat den Lieferer bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen. Er wird insbesondere im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen sowie zu allen erforderlichen Informationen gewähren, qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Hilfsmittel und Infrastruktur kostenfrei zur Verfügung stellen und den Lieferer rechtzeitig und unverzüglich Umstände, die die

Vertragserfüllung betreffen, informieren.

2. Soweit die Leistungen des Lieferers ein Werk betreffen, hat der Besteller dieses unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen ausschließlich die geschuldeten Werksleistungen. Der Lieferer kann Zwischenabnahmen von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die weitere Leistungserbringung sind. Für Zwischen bzw. Teilabnahmen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes V. entsprechend.
3. Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers gem. § 377 HGB.
4. Bei geringfügigen Mängeln darf der Besteller die Abnahme oder Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt dem dies annehmenden Lieferer die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abschnitt VI.1.
8. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Maßgabe Abschnitt VI. 9. bis VI. 11. auf den Lieferer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
9. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den dies annehmenden Lieferer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
10. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von dem Lieferer verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentumsanteile gem. Abschnitt VI. 7. hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
11. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge Abschnitt VI. 9. und VI. 10. entsprechend.

12. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Abschnitt VI. 8. und VI. 11. bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferers einzuziehen. Der Lieferer wird von dem Widerrufsrecht nur in den in Abschnitt II. 5. genannten Fällen Gebrauch machen.
13. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des Lieferers ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
14. Übersteigt der Wert der dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann ist er auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
15. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Liefergegenstände oder Teile davon sind ausschließlich dann mangelhaft, wenn sie nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweise. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Der Lieferer übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Eignung des Liefergegenstandes für eine gewöhnliche Verwendung oder eine übliche, von den

vertraglichen Vereinbarungen abweichende oder weitergehende Beschaffenheit des Liefergegenstandes. Für die Eignung des Liefergegenstandes für eine bestimmte, vom Besteller vorausgesetzte Verwendung haftet der Lieferer unabhängig von einer etwaigen Kenntnis des Verwendungszwecks ebenfalls nicht, sofern die Eignung des Liefergegenstandes für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Schweigen des Lieferers auf einen ihm zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweck stellt auch nach Abschluss und Durchführung des betreffenden Vertrages keine Zustimmung dar. Soweit die Lieferung von Zubehör wie z.B. Bedienungs- und Montageanleitungen sowie Dokumentationen über den Kaufgegenstand nicht in dem jeweiligen Vertrag individuell geregelt ist, ist der Lieferer nicht verpflichtet, solches Zubehör zusammen mit der Kaufsache an den Besteller übergeben, sondern ist berechtigt, dieses in nachträglichen (Teil-)Lieferungen auch nach Übergabe der Kaufsache an den Besteller zu übergeben.

3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VIII. 2. dieser Bedingungen.

6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder nicht durch den Lieferer beauftragte Dritte,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - ungeeignete Betriebsmittel,
 - mangelhafte Bauarbeiten,
 - ungeeigneter Baugrund,
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind,
 - Lieferung gebrauchter Maschinen oder Komponenten
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
8. Der Besteller ist nach vorbehaltloser Abnahme des Vertragsgegenstandes nicht berechtigt, Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche – neben Mängeln geltend zu machen, es sei denn, sie waren ihm bei Abnahme nicht bekannt.

Rechtsmängel

9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter

den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

10. Die in Abschnitt VII 9. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VIII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII. 9. ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann,

Hänsel Processing GmbH
Postfach 11 10 51 · D-30103 Hannover
Lister Damm 19 · D-30163 Hannover
Tel. + 49 511 62 67-0
info@haensel-processing.de
www.haensel-processing.de

Geschäftsführung:
Heiko Kühn
Sebastian Rabold
Registergericht: Hannover HRB 204729
USt-Nr.: 25/271/08126
USt-ID-Nr.: DE 267401231

Hannoversche Volksbank eG, Hannover
BLZ: 251 900 01 · Konto / Account: 807 507 000
IBAN: DE38251900010807507000 · BIC: VOHADE2H
Commerzbank AG, Braunschweig
BLZ: 270 400 80 · Konto / Account: 521 394 700
IBAN: DE74270400800521394700 · BIC: COBADEFF

so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII. 2. entsprechend. Der Besteller ist verpflichtet, die von dem Lieferer erbrachten Lieferungen und Leistungen auf ihre Eignung sowie den zgedachten Verwendungszweck selbst zu prüfen.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Eine weiterführende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Regelungen VIII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend

gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall und andere Folgeschäden.

6. Die Haftung des Lieferers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Höhe nach beschränkt auf die Netto-Vergütung (Netto-Kaufpreis).

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang/Abnahme gem. Abschnitt IV. 1.

X. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist und diesbezüglich keine ergänzende / eigenständige Regelung getroffen wurde, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Besteller wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Lieferers sichtbar anbringen.

3. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die Befugnis nach § 69d Abs. 1 UrhG besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Lieferer dem Besteller die notwendigen Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software einschließlich Fehlerbeseitigung auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
4. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

XI. Compliance

1. Der Besteller garantiert im Allgemeinen und während der Dauer Vertragsbeziehung die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften.
2. Der Besteller hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
3. Bei Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtung in Abs. 1 ist der Lieferer berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Besteller zu kündigen. Der Besteller wird den Lieferer von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Incoterms

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht und unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferers.

XIII. Schriftform, Verbindlichkeit des Vertrages

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind vom Lieferer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.